

## **Darstellung und Bewertung der zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes 59470/02 –Arbeitstitel: Nördlich Auf der Aspel in Köln-Widdersdorf–eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen**

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.08. bis 29.09.2014 sind zwei fristgerechte Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die in der Stellungnahme angesprochenen planungsrelevanten Inhalte sachlich gebündelt. Die zu der Stellungnahme gehörigen personenbezogenen Daten werden, sofern es sich nicht um Behörden handelt, aus Datenschutzgründen nicht aufgeführt; vielmehr wird anstelle des Namens und der Adresse eine Nummer vergeben. Im Weiteren wird ein Beschlussentwurf unterbreitet, und in der anschließenden Abwägung der Beschlussentwurf begründet.

### **Inhalt der Stellungnahme Nummer 1 (Polizeipräsidium Köln):**

Die Stellungnahme hat gegen die Planung keine Bedenken, weist jedoch auf das Beratungsangebot hinsichtlich kriminalpräventiv wirkender Ausstattung von Bauobjekten hin.

#### **Beschlussentwurf:**

Die Anregung durch Hinweis im Bebauungsplan erledigt.

#### **Abwägung:**

Das Beratungsangebot der Polizei gilt grundsätzlich für alle Gebäude und ist nicht speziell auf dieses Bebauungsplanverfahren abgestellt. Eine förmliche Berücksichtigung im Verfahren ist nicht erforderlich. Es kann aus rechtlichen Gründen keine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wurde unter Nummer 11 aufgenommen.

### **Inhalt der Stellungnahme Nummer 2**

Die Stellungnahme erhebt Einwendungen gegen die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche. Es wird vorgeschlagen, die geplante öffentliche Nutzung auf andere Weise umzusetzen. Die Fläche soll als private Grünfläche festgesetzt werden. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit soll über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Betretungsrecht zugunsten der Allgemeinheit) im Grundbuch gesichert werden.

#### **Beschlussentwurf:**

Der Anregung wird gefolgt.

#### **Abwägung:**

Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan 5946/02-01 als private Grünfläche festgesetzt. Die private Grünfläche wurde mittlerweile in Abstimmung mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln im Rahmen der Umsetzung der Baugenehmigung der Golfanlage hergestellt. Sie ist Teil der allgemein öffentlich zugänglichen Flächen dieser Anlage. Um eine einheitliche Gestaltung auch hinsichtlich der Pflege zu gewährleisten, ist eine Beibehaltung der privaten Grünfläche sinnvoll. Mittels einer vertraglichen Regelung mit Grundstückseigentümer soll die weitere Pflege und das öffentliche Betretungs- und Nutzungsrecht an dieser Fläche grundbuchlich gesichert werden. Der Stadt Köln entstehen weder für die Erstellung noch für die Unterhaltung Kosten. Das Planungsziel der öffentlichen Nutzbarkeit wird erreicht.